

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Drucksache 1186/23 - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der LHS

Drucksache	1983/23
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1186/23
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	19.09.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Änderung in der Anlage 3 zur Drucksache 1186/23:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert (Änderung durch **Fettdruck** hervorgehoben)

Artikel 1 § 3 Abs. 7a:


a) für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 1 Satz. 2 Buchstabe a und b)
1,99 Euro/m³

Begründung:

Bisher beträgt die Schmutzwassergebühr für diese Benutzergruppe 1,82 EUR/qm. Über 80 Prozent der Gebührenpflichtigen in Erfurt zahlen diese Gebühr. Die von der Verwaltung und dem EEB geplanten Anhebung der Gebühr auf 2,20 EUR/qm bedeutet eine Erhöhung von rund 21 Prozent. Abwassergebühren sind Bestandteil der Betriebskosten des Wohnens. Seit 2022 sind diese Betriebskosten schon stärker als die Inflationsrate gestiegen und haben damit das Wohnen in Erfurt verteuert. Die Abwassergebühren sind auch Bestandteil der Kosten der Unterkunft für Bezieher von Bürgergeld nach SGB II und Grundsicherung nach SGB XII. Die Erhöhung der Abwassergebühr um rund 21 Prozent führt auch zur Erhöhung der Kosten der Unterkunft und belastet somit den städtischen Haushalt. Eine Erhöhung der Abwassergebühr in Höhe der Inflationsrate und der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst lässt sich noch nach dem Grundsatz der Plausibilität begründen. Diese Erhöhung wird durch die Fraktion DIE LINKE. mitgetragen. Dadurch würde sich die Gebühr von 1,82 auf 1,99 EUR pro qm erhöhen. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch eine Reduzierung der Abschreibungen infolge der Verlängerung der Abschreibungsfristen (insbesondere bei den Leitungsnetzen von derzeit 50 auf 66 Jahre, max.

sind 80 Jahre zulässig) und eine Reduzierung der kalkulatorischen Zinsen.

Anlagenverzeichnis

06.09.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift